



Justiz digital



IT-Infotage der bayerischen Justiz 2015

eJustice-Gesetz I und II

Gesetzgebung zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in und mit der Justiz

E-Justice-Gesetz I

- BR-Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz wurde vom BT abgelehnt.
- Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten wurde vom BT angenommen.
- Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 wurde am 16. Oktober 2013 im BGBl. bekanntgemacht

E-Justice-Gesetz I

Inhalt:

- Einreichung elektronischer Dokumente
- Besonderes elektronisches Anwalts- und Behördenpostfach
- Elektronisches Empfangsbekanntnis
- Möglichkeit der maschinellen Beglaubigung
- Beweisregeln zu elektronischen Dokumenten
- Elektronisches Schutzschriftenregister
- Gestuftes Inkrafttreten der Vorschriften
- Barrierefreiheit

E-Justice-Gesetz I

Einreichung elektronischer Dokumente:

- Technologieneutrale und anwenderfreundliche Kommunikation per De-Mail, über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder andere sichere elektronische Kommunikationswege ohne qualifizierte elektronische Signatur
- Elektronische Akteneinsicht
- Möglichkeit der Einführung elektronischer Formulare

E-Justice-Gesetz I

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach:

- Eingerichtet bei der Bundesrechtsanwaltskammer
- Wegfall der qualifizierten elektronischen Signatur bei Nutzung der Anwaltspostfächer
- Verbindliche Einrichtung zum 1. Januar 2016
- Nutzungspflicht ab spätestens 1. Januar 2022

E-Justice-Gesetz I

Elektronisches Empfangsbekenntnis:

- Zunächst war elektronische Eingangsbestätigung als Zustellnachweis vorgesehen
- Jetzt: Elektronisches Empfangsbekenntnis, das dem Adressaten als Datensatz maschinenlesbar zu übermitteln und von ihm um das Empfangsdatum ergänzt in gleicher Form zurückzusenden ist

E-Justice-Gesetz I

Maschinelle Beglaubigung:

- Möglichkeit der maschinellen Beglaubigung von zuzustellenden Schriftstücken und damit der zentralen maschinellen Fertigung beglaubigter Abschriften

→ Voraussetzung für den Einsatz von Druckstraßen

E-Justice-Gesetz I

Beweisregeln zu elektronischen Dokumenten:

- Beweiserleichterung für die Echtheit einer absenderbestätigten De-Mail-Nachricht: Der Anschein der Echtheit bezieht sich auf Person des Absenders und Inhalt.
- Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden

E-Justice-Gesetz I

Elektronisches Schutzschriftenregister

- Länderübergreifendes zentrales Schutzschriftenregister
- Elektronischer Zugang der Gerichte
- Eingestellte Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten eingereicht
- Umsetzung:
 - Die Länder haben sich darauf verständigt, dass Hessen das elektronische Schutzschriftenregister aufbaut und betreibt.
 - Inbetriebnahme ab 1.1.2016
 - Recherchemöglichkeit nur für Gerichte

E-Justice-Gesetz I

Gestuftes Inkrafttreten der Vorschriften

- Einrichtung der elektronischen Anwaltspostfächer zum 1. Januar 2016
- Elektronischer Zugang zu den Gerichten ab 1. Januar 2018 mit Opt-out-Möglichkeit für zwei Jahre
- Verbindlicher elektronischer Rechtsverkehr frühestens ab 1. Januar 2020 (Opt-in-Chance), falls von Opt-out-Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde
- Verbindlicher elektronischer Rechtsverkehr spätestens ab 1. Januar 2022

E-Justice-Gesetz II

- Das E-Justice-Gesetz hat nur einen Teil der Anforderungen der Länder erfüllt; restliche Anforderungen werden mit dem E-Justice-Gesetz II verfolgt
- Vorbereitung durch Länderarbeitsgruppe (entsprechend der E-Justice-Bundesratsinitiative)

E-Justice-Gesetz II – Themen

- Elektronische Gerichtstafel/Internetportale
- Erweiterung der Postfach- und Nutzungspflicht
- Elektronische Einreichung für Bürger
- Digitalisierungspflicht für Behördenakten
- Organisations- und Kanzleisignatur
- Erweiterung des obligatorischen maschinellen Mahnverfahrens
- Gesetzliche Regelungen zur eAkte/Akteneinsichtsportal
- Elektronisches Zwangsvollstreckungsverfahren
- Vorrang der Videovernehmung
- Elektronisches Kostenfestsetzungsverfahren

E-Justice-Gesetz II – Themen

Elektronische Zustellungsurkunden

- Elektronische Beurkundung der Zustellung durch Unterschrift auf einer technischen Vorrichtung
- Elektronische Übermittlung an das Gericht

E-Justice-Gesetz II – Themen

Erschwernisse für Richter und Rechtspfleger durch die qualifizierte digitale Signatur

- Änderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung
- Mehrfachsignatur